



Statuten

Statuten der Musikgesellschaft Sirnach

Rechtmässiger Inhaber dieser Statuten ist:

Aktivmitglied *

.....

Aufgenommen in den Verein am

.....

Sirnach, den

.....

Für die Musikgesellschaft Sirnach:

Präsident

Aktuar

.....

Das Aktivmitglied:

.....

*aus Gründen der Verständlichkeit wird nur eine Geschlechtsform verwendet. Die anderen sind aber jeweils eingeschlossen.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Im Jahre 1892 wurde der erste Musikverein gegründet, der sich Bürgermusik Sirnach nannte. Am 15. August 1942 wurde formell die Reorganisation der bestehenden Musikgesellschaft beschlossen.
- ² Die Musikgesellschaft Sirnach besteht als Verein nach ZGB Art. 60 ff. mit Gerichtsstand in Sirnach.
- ³ Die Musikgesellschaft Sirnach ist Mitglied des Thurgauer Kantonal-Musikverbandes und durch diesen dem Eidgenössischen Blasmusikverband angeschlossen.
Sie unterstellt sich deren Reglementen und Statuten.

Art. 2 Zweck

Die Musikgesellschaft Sirnach stellt sich zur Aufgabe:

- ¹ Pflege und Förderung der Instrumentalmusik
- ² Die Mitglieder praktisch und theoretisch zu bilden und den Nachwuchs sicherzustellen
- ³ Pflege der Kameradschaft
- ⁴ Der Gemeinde Sirnach bei wichtigen öffentlichen Anlässen und kirchlichen Feierlichkeiten zur Verfügung zu stehen

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Art. 3 Der Verein besteht aus:

- ¹ Aktivmitgliedern
- ² Jungmusikanten
- ³ Mitspielern
- ⁴ Ehrenmitgliedern
- ⁵ Gönnern

Art. 4 Aktivmitglieder

- 1 Als Aktivmitglied der Musikgesellschaft Sirnach kann jede Person von der Vereinsversammlung aufgenommen werden, wenn diese:
 - 1a - mindestens 12 Jahre alt ist
 - während drei Monaten als Jungmusikant oder Mitspieler regelmässig die Proben und Auftritte besucht hat
 - genügend musikalische Kenntnisse besitzt
 - 1b - mindestens 16 Jahre alt ist
 - Personen, welche den Verein in der Ausübung von wichtigen Aufgaben (z.B. Vorstand, Fährnrich, etc.) unterstützen
- 2 Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich mit Unterschrift die bestehenden Statuten, das Leitbild und die Reglemente in allen Teilen anzuerkennen. Es anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane.
- 3 Der Musikerpass wird beim Eintritt als Aktivmitglieder beim Verein deponiert. Er kann bei Bedarf verlangt werden. Beim Austritt wird derselbe dem Mitglied ausgehändigt.
- 4 Für Aktivmitglieder ist die Teilnahme an allen Vereinsversammlungen obligatorisch. Die Mitglieder sind ab der Aufnahme an der Jahresversammlung stimmberechtigt. Erfolgt ein Austritt auf die Jahresversammlung, so ist das Aktivmitglied noch bis zum Ende der Versammlung stimmberechtigt.
- 5 Für das abgegebene Material, Instrument und Uniform gelten die entsprechenden Reglemente und Mietverträge.
- 6 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, über interne Vereinsangelegenheiten nach aussen Verschwiegenheit zu bewahren.
- 7 Die Aktivmitglieder nach Art. 1a verpflichten sich, sämtliche Proben und musikalische Anlässe regelmässig, pünktlich und gut vorbereitet zu besuchen. Ist eine Teilnahme aus triftigem Grund nicht möglich, so ist der Präsident so früh wie möglich davon in Kenntnis zu setzen. Es wird eine Präsenzliste geführt und die regelmässige Teilnahme wird an der Jahresversammlung ausgezeichnet. Angerechnet werden auch:
 - Militärische Wiederholungskurse (WK)
 - Feuerwehreinsätze/-kurse/-übungen
 - Todesfall in der Familie (~ 30 Tage)
- 8 Die Aktivmitglieder nach Art. 1b verpflichten sich, Anlässe regelmässig und pünktlich zu besuchen. Eine Abwesenheit ist frühzeitig mit dem Vorstand abzusprechen.
- 9 Die Aktivmitglieder verpflichten sich zu Helfereinsätzen im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit.

- 10 Können Proben und Anlässe von Aktivmitgliedern nach Art. 1a mehr als zwei Monate nicht besucht werden ist ein schriftliches Dispensgesuch dem Präsidenten einzureichen. Dauert die Dispens länger als ein Jahr, so unterbricht dies die Zeit zur Erlangung der Ehrenmitgliedschaft und die Anrechnung der Jahre als Veteran. Ausgenommen davon sind Krankheit, Militärdienst und Zivildienst. Alle anderen Rechte und Pflichten bleiben bestehen.
- 11 Übt ein Aktivmitglied nach Art. 1b kein Vereinsamt mehr aus, so unterbricht dies die Zeit zur Erlangung der Ehrenmitgliedschaft und die Anrechnung der Jahre als Veteran.
- 12 Die Aktivmitglieder erstatten jährlich einen Mitgliederbeitrag. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Jahresversammlung festgelegt.
- 13 Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 14 Der Austritt hat schriftlich einen Monat im Voraus an den Präsidenten zu erfolgen.
- 15 Aktivmitglieder welche weniger als einen Monat vor einem Konzert oder Wettbewerb den Austritt, eine Dispens oder Abwesenheitsmeldung einreichen, haben für einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Wird kein Ersatz gestellt, organisiert die Musikgesellschaft Sirnach den Ersatz mit Kostenfolge für das Aktivmitglied.
- 16 Durch Beschluss der Jahresversammlung können Aktivmitglieder ausgeschlossen werden, die ihre Pflichten nicht erfüllen oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln.
- 17 Mit der Beendigung der Aktivmitgliedschaft geht jeglicher Anspruch am Vereinsvermögen verloren.

Art. 5 Jungmusikanten

- 1 Als Jungmusikanten gelten Personen, welche das erste Mal in einem Musikverein mitspielen.
- 2 Für die Jungmusikanten gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Art. 4.
- 3 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen von Art. 4.1a an der Jahresversammlung, maximal darf die Aufnahme um eine weitere Jahresversammlung verschoben werden. Als Eintrittsdatum gilt das Datum der Jahresversammlung.
- 4 Jungmusikanten entrichten keine Mitgliederbeiträge.

Art. 6 Mitspieler

- 1 Als Mitspieler gelten Personen, welche im Verein mitwirken.
- 2 Die Mitspieler verpflichten sich, sämtliche Proben und Anlässe gemäss Abmachung, pünktlich und gut vorbereitet, zu besuchen.
- 3 Die Mitspieler sind verpflichtet, über interne Vereinsangelegenheiten nach aussen Verschwiegenheit zu bewahren.
- 4 Die Mitspieler unterstehen keinen weiteren Rechten und Pflichten.
- 5 Treten Mitspieler als Aktivmitglied in den Verein über, so werden sie rückwirkend auf das Eintrittsdatum aufgenommen.

Art. 7 Ehrenmitglieder

- 1 Auf Antrag des Vorstandes können an der Jahresversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden:
 - Aktivmitglieder mit 15-jähriger Tätigkeit im Verein
 - Mitglieder und externe Personen, die sich um die Musikgesellschaft Sirnach besondere Verdienste erworben haben
- 2 Zur Jahresversammlung werden auch die Ehrenmitglieder eingeladen. Sind diese nicht mehr Aktivmitglied, haben sie nur eine beratende Stimme.
- 3 Die Ehrenmitglieder sind verpflichtet, über interne Vereinsangelegenheiten nach aussen Verschwiegenheit zu bewahren.
- 4 Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch den Tod.

Art. 8 Gönner

- 1 Als Gönner gelten Personen, welche den Verein durch einen jährlichen Beitrag unterstützen oder durch andere Zuwendungen fördern.
- 2 Der minimale Gönnerbeitrag sowie die Bewerbung mit einer allfälligen Anerkennung werden jeweils auf Antrag des Vorstandes an der Jahresversammlung festgelegt. An der Jahresversammlung wird zudem der Gönnerbestand bekanntgegeben.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins bilden:

- 1 Vereinsversammlung
- 2 Vorstand
- 3 Musikkommission
- 4 Rechnungsrevisoren

Art. 10 Vereinsversammlungen

- ¹ Die Einladung an die Jahresversammlung muss den Aktivmitgliedern, Dirigenten und Ehrenmitgliedern, mindestens vier Wochen zum Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich zugestellt werden.
- ² Die Jahresrechnung wird den Aktivmitgliedern auf Verlangen mindestens eine Woche vor der Jahresversammlung abgegeben.
- ³ Das Protokoll der Vorjahresversammlung wird den Aktivmitgliedern mindestens eine Woche vor der Jahresversammlung abgegeben.
- ⁴ In der Regel finden Wahlen und Abstimmungen offen statt. Über geheime Abstimmung entscheidet die Versammlungsmehrheit.
- ⁵ Anträge sind von den Aktivmitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes einzureichen.
- ⁶ Die ordentliche Jahresversammlung findet alljährlich nach Möglichkeit im vierten Quartal statt. An dieser werden folgende Traktanden behandelt:
 1. Appell
 2. Wahl von zwei Stimmenzählern
 3. Protokoll der letzten Jahresversammlung
 4. Aufnahmen und Austritte von Mitgliedern
 5. Jahresbericht des Präsidenten
 6. Genehmigung der Jahresrechnung und Revisionsbericht
 7. Berichte:
 - a) Musikkommission
 - b) Materialverwalter
 - c) Bibliothekar
 - d) Jugendmusikobmann
 - e) Angeschlossene Formationen
 8. Wahlen:
 - a) Vorstand
 - b) Präsident
 - c) Musikkommission
 - d) Rechnungsrevisoren und Suppleant
 - e) musikalische Leitung:
 1. Dirigent
 2. Vizedirigent(en)
 - f) Fähnrich
 9. Gönnerwesen
 10. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 11. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
 12. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 13. Ehrungen
 14. Mitteilungen und allgemeine Umfrage

- 7 Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Aktivmitglieder jederzeit einberufen werden. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats angesetzt werden. Es erfolgt eine schriftliche Einladung.
- 8 Die Vereinsversammlungen sind beschlussfähig, sofern zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind. Bei sämtlichen Vereinsbeschlüssen entscheidet das absolute Mehr. Bei Wahlen kann, nach Beschluss der Vereinsversammlung, auch das relative Mehr zur Anwendung kommen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder das Präsidial-Team den Stichentscheid. Über die Entscheide ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11 Vorstand

Der fünf- bis siebenköpfige Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

- 1 Der Präsident wird von der Vereinsversammlung direkt gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Als Vorstandsmitglied kann nur ein Aktivmitglied nach Art. 4, welches volljährig ist, gewählt werden.
- 2 Interimsweise kann das Amt des Präsidenten im Team durch mehrere Vorstandsmitglieder bekleidet werden.
- 3 Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.
- 4 Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft geregelt. Die Ausgabenkompetenzen werden in einem Reglement geregelt, welches durch die Jahresversammlung genehmigt wird.
- 5 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet der Kassier. Rechnungen müssen vom Präsidenten visiert sein.
- 6 Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss anwesend sein, damit der Vorstand beschlussfähig ist.
- 7 An Vorstandssitzungen gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder das Präsidial-Team den Stichentscheid.
- 8 Rücktrittsgesuche sind mindestens einen Monat (Präsident drei Monate) vor einer Jahresversammlung schriftlich dem Präsidenten oder dem Vorstand einzureichen.

Art. 12 Rechnungsrevisionen

- 1 Die Jahresversammlung wählt auf ein Jahr zwei Rechnungsrevisoren und ein Suppleant. Diese sind wieder wählbar und dürfen nicht im Vorstand sein.
- 2 Die Revisoren haben der Jahresversammlung schriftlich Bericht über den Befund der Jahresrechnung zu erstatten.
- 3 Den Revisoren steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher zu nehmen und nötigenfalls dem Verein den diesbezüglichen Bericht zukommen zu lassen.

Art. 13 Musikalische Leitung

- 1 Die musikalische Leitung ist dem Dirigenten übertragen. Die Wahl erfolgt durch die Vereinsversammlung. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Arbeitsvertrag geregelt. Der Dirigent ist an den Vereinsversammlungen nicht stimmberechtigt, hat aber eine beratende Stimme.
- 2 Der Vizedirigent vertritt den Dirigenten bei Abwesenheit. Er wird an der Vereinsversammlung gewählt. Der Vizedirigent muss nicht Aktivmitglied des Vereins sein. Es besteht kein Arbeitsvertrag. Sollte er nicht Aktivmitglied sein, so ist er an den Vereinsversammlungen nicht stimmberechtigt.

Art. 14 Musikkommission

- 1 Die Musikkommission wird von der Vereinsversammlung auf ein Jahr gewählt. Sie besteht aus zwei bis vier Aktivmitgliedern.
- 2 Von Amtes wegen hat der Musikkommission zusätzlich der Dirigent anzugehören.
- 3 Die Musikkommission hat sich mit der Anschaffung der Musikliteratur, der musikalischen Programmgestaltung sowie dem Zuzug von Aushilfen zu befassen.
- 4 Über die Sitzungen wird ein Protokoll zuhanden des Vorstandes geführt.
- 5 Bei Uneinigkeit besitzt der Vorstand das Entscheidungsrecht.
- 6 Für die Musikkommission besteht ein Pflichtenheft.

Art. 15 Übrige Chargen

- 1 Der Fähnrich ist ein Aktivmitglied nach Art 4.1b und wird an der Jahresversammlung gewählt. Er kann jährlich wiedergewählt werden.
- 2 Die weiteren Aufgaben werden vom Vorstand bestimmt. Deren Aufgaben sind ebenfalls im Pflichtenheft geregelt.

Art. 16 Angeschlossene Formationen

- 1 Aus der Musikgesellschaft Sirnach können sich Formationen bilden, welche eigenständig mit dem Zusatz MG Sirnach wirken.
- 2 Angeschlossene Formationen dürfen die Musikgesellschaft Sirnach nicht konkurrenzieren.
- 3 Aktivmitglieder, welche in mehreren Formationen mitwirken, haben vorrangig die Proben und Auftritte der Musikgesellschaft Sirnach zu besuchen.
- 4 Die Statuten der Musikgesellschaft Sirnach sind verbindlich anzuwenden.
- 5 Die Formation kann eigene Versammlungen abhalten, eine eigenständige Rechnung sowie eigene Mitgliederbeiträge erheben. Über die Versammlungen wird ein Protokoll zuhanden des Vorstandes geführt. Die Rechnung ist dem Vorstand der Musikgesellschaft Sirnach vorzulegen.

IV. Rechnungswesen

- ¹ Die ordentlichen Einnahmen fliessen in die Vereinskasse. Diese dient zur Deckung der ordentlichen Vereinsgeschäfte.
Einnahmen sind: Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Spenden, Erträge aus Veranstaltungen, Subventionen, Ertrag aus dem Vereinsvermögen.
- ² Das gesamte Material wie Instrumente, Uniformen und Noten im Besitz der Musikgesellschaft Sirnach gelten als Inventar.
- ³ Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 01. Oktober und endet am 30. September.
- ⁴ Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

- ¹ Über besondere Ausnahmefälle und Beschlüsse, welche in den Statuten nicht enthalten sind, entscheiden die Vereinsversammlungen.
- ² Eine Statutenrevision kann nur an einer Jahresversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von zwei Drittel sämtlicher Aktivmitglieder erforderlich.
- ³ Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten ist ein Archiv zu führen. Der Vorstand kann das Archiv selbst führen oder eine aussenstehende Person bestimmen. Es ist die Lesbarkeit des Archivs sicherzustellen.
- ⁴ Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer Jahresversammlung erfolgen, dem zwei Drittel der an der Jahresversammlung anwesenden Aktivmitglieder zustimmen müssen.
- ⁵ Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die Protokolle und Akten sowie das gesamte Inventar und ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen der Politischen Gemeinde Sirnach zur Aufbewahrung zu übergeben mit der Bestimmung, dass dasselbe nur einem später sich bildenden Musikverein ausgehändigt werden darf.
- ⁶ Diese revidierten Statuten treten mit der Genehmigung der Jahresversammlung vom xx.xx.2021 per sofort in Kraft. Die Statuten werden nach dem Druck jedem Aktivmitglied persönlich abgegeben. Alle früheren Statuten sind ungültig.

Sirnach, 27.11.2021

Musikgesellschaft Sirnach

Der Präsident: Basil Brunner
Die Aktuarin: Corina Steffen

Statuten der Musikgesellschaft Sirnach

Das Aktivmitglied *

.....
bestätigt, die nachfolgenden Unterlagen erhalten zu haben:

Statuten, Leitbild, Reglement zur Ausgabekompetenz, Datenschutzregeln

Aufgenommen in den Verein am

.....

Sirnach, den

.....

Für die Musikgesellschaft Sirnach:

Präsident

Aktuar

.....

Das Aktivmitglied:

.....

*aus Gründen der Verständlichkeit wird nur eine Geschlechtsform verwendet. Die anderen sind aber jeweils eingeschlossen.

Leer

Leitbild



Wir möchten über alle Generationen die Freude am Musizieren vermitteln und fördern.

In unserer offenen, kameradschaftlichen Vereinskultur ist uns jedes Mitglied wichtig.

Neuerungen gestalten wir aktiv mit.

Reglement zur Ausgabenkompetenz der Musikgesellschaft Sirnach

Im folgenden Reglement ist die Ausgabenkompetenz der Musikgesellschaft Sirnach festgehalten. Es wird zwischen dem/der Präsident/in, einem Vorstandsbeschluss und einem Antrag an einer Vereinsversammlung unterschieden.

	Präsident/in	Musik-kommission	Vorstands-beschluss	Antrag an einer Vereinsversammlung
Kauf von Neuinstrumenten oder Ersatzinstrumenten	-	-	Bis CHF 5'000.- pro Jahr	Ab CHF 5'000.-
Reparatur und Unterhalt von einem Instrument	Bis CHF 300.- pro Fall Max. CHF 500.- pro Jahr	-	Bis CHF 1'000.- pro Fall Max. CHF 3'000.- pro Jahr	Ab CHF 1'000.- pro Fall Ab CHF 3'000.- pro Jahr
Mieten eines Instruments (jährliche Kosten; bei mehrjähriger Mietdauer jährliche Genehmigung notwendig)	-	-	Bis CHF 1'500.-	Ab CHF 1'500.-
Herstellung einer kompletten, neuen Uniform oder eines Bestandteils einer Uniform (Hose, Veston, Hut, etc.) für ein Mitglied	-	-	Für ein neues Mitglied, dass an einer Jahresversammlung aufgenommen wird.	Alle anderen Fälle
Ein einzelner Bestandteil einer bestehenden Uniform eines Aktivmitglieds anpassen	Bis CHF 300.-	-	Ab CHF 300.-	-
Beschaffung einer neuen Uniformkomponente (z.B. neue Polo-Shirts für alle Mitglieder)	-	-	-	Immer Abstimmung an einer Vereinsversammlung
Kauf von Kleinmaterial, Verbrauchsmaterial, Büromaterial	Bis CHF 500.- pro Jahr	-	Bis CHF 5'000.- pro Jahr	Ab CHF 5'000.- pro Jahr
Kauf von Noten pro grossem Konzert (1x im Frühling, 1x im Herbst)	-	Bis CHF 1'200.- pro Konzert	Ab CHF 1'200.- pro Konzert	-
Kauf von Noten ausserhalb eines grossen Konzerts	-	Bis CHF 300.- pro Jahr	Bis CHF 1'500.- pro Jahr	Ab CHF 1'500.- pro Jahr
Musikreise jedes 2. Jahr	-	-	Ausgaben im Rahmen des Budget von CHF 12'000.-	Budgeterhöhung für Musikreise
Teilnahme an einem Wettbewerb	-	-	-	Budget für die Teilnahme Genehmigung an der gleichen Vereinsversammlung, an welcher über die grundsätzliche Teilnahme abgestimmt wird.
Lohn / Sozialabgaben	-	-	Lohnerhöhung, max. Ausgleich der jährlichen Teuerung	1.) Lohnerhöhung, welche grösser ist als der Ausgleich der jährlichen Teuerung 2.) Lohn bei einer Neuanstellung
Geschenke	Bis CHF 300.- pro Jahr	-	Bis CHF 500.- pro Fall Max. CHF 2'000.- pro Jahr	Ab CHF 500.- pro Geschenk Über CHF 2'000.- pro Jahr

Hinweis:

- Regelmässige, wiederkehrende Ausgaben wie z.B. die Mitgliederbeiträge an den TKMV, Pflichtabos des Unisonos, Schulgelder für Jungmusikanten, benötigen keine Genehmigung sondern nur jeweils eine Kontrolle der zuständigen Person.

Die nachfolgende Beilage wurde vom Vorstand am 25.10.2023 genehmigt und der Jahresversammlung am 25.11.2023 präsentiert.

Sie ergänzt die Statuten der Musikgesellschaft Sirnach vom 27.11.2021 und ist als integraler Bestandteil derselben zu betrachten.

Regelung Datenschutz der Musikgesellschaft Sirnach

- ¹ Die Musikgesellschaft Sirnach (MGS) erhält von ihren Mitgliedern die für die Durchführung ihrer Tätigkeit notwendigen Personendaten. Mit der Aufnahme in die MGS erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass diese Daten für die Durchführung der Vereinstätigkeiten bearbeitet werden und diese Daten den mit der MGS zusammenarbeitenden Stellen (bspw. TKMV, SBV, auf Anfrage auch befreundeten Vereinen) übermittelt werden. Bei einer Datenübermittlung beachtet die MGS die dafür relevanten gesetzlichen Bestimmungen. Die Daten können auch ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen für diese Bekanntgabe eingehalten sind.
- ² Die von der MGS erhobenen Personendaten beinhalten bspw. Name, Geburtsdatum, Emailadresse, Telefonnummer und Postadresse.
- ³ Das Mitglied kann von der MGS Auskunft über die Bearbeitung von Personendaten verlangen (Art. 25 DSGVO) indem sie ein Schreiben zuhanden des Vorstandes an die MGS schickt. Sie hat insbesondere das Recht, unrichtige Personendaten berichtigen zu lassen.
- ⁴ Die Personendaten werden so lange aufbewahrt, wie es für den jeweiligen Zweck der Bearbeitung notwendig ist, oder solange die MGS ein berechtigtes Interesse an der Aufbewahrung hat.
- ⁵ Der Vorstand stellt die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes und der Datenschutzverordnung sicher.